

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes
Falkenberg-Höhe und des Amtes Biesenthal-Barnim**

Das Amt Falkenberg-Höhe
- Der Amtsdirektor –
Karl-Marx-Straße 2
16259 Falkenberg

und das Amt Biesenthal-Barnim
- Der Amtsdirektor -
Berliner Straße 1
16359 Biesenthal

schließen aufgrund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über den Brand- und Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr.12]) in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22] S.25) folgende öffentlich - rechtliche Vereinbarung:

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

Nach den Vorschriften des Gesetzes über den Brand- und Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) haben die Ämter eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit, insbesondere der Tagesalarmbereitschaft vereinbaren das Amt Falkenberg-Höhe und das Amt Biesenthal-Barnim die Zusammenarbeit ihrer Feuerwehren. Die Eigenständigkeit der Feuerwehren bleibt dadurch unberührt.

**§ 2
Art und Umfang der Vereinbarung**

- (1) Die freiwilligen Feuerwehren der Vertragsparteien leisten sich gegenseitig Überlandhilfe. Hierfür stimmen die Vertragsparteien ihre Alarm- und Ausrückordnungen aufeinander ab.
- (2) Zur Verbesserung der Tagesalarmbereitschaft der Feuerwehren, können die Einsatzkräfte, die sich regelmäßig im Zuständigkeitsbereich der anderen Vertragsparteien befinden, in den Freiwilligen Feuerwehren der jeweiligen Vertragspartei als Einsatzkraft tätig werden.
- (3) Die Tätigkeit nach Absatz 2 erfolgt im Rahmen einer Entsendung in den Verantwortungsbereich der Vertragsparteien. Der Versicherungsschutz durch die Feuerwehrunfallkasse Brandenburg bleibt somit weiter bestehen.

- (4) Im Interesse eines zunehmend besseren Zusammenwirkens im Einsatzfall, ist die gemeinsame Durchführung von Schulungen und Übungen erforderlich. Hierzu können über die Ämtergrenzen hinausgehende gemeinsame Übungen stattfinden und wechselseitig qualifizierte Ausbilder eingesetzt werden.
- (5) Die gegenseitige Unterstützung wird im Rahmen des zur Verfügung stehenden Personals, der Fahrzeuge sowie der Gerätschaften und der Löschmittel bewilligt.
- (6) Die Feuerwehr, die zuerst am Einsatzort eintrifft, beginnt mit der entsprechenden Hilfeleistung. Bei Eintreffen der örtlich zuständigen Feuerwehr übernimmt diese die Leitung über den gemeinsamen Einsatz.

§ 3 Kosten

- (1) Der Einsatz der jeweiligen Feuerwehr im Zuständigkeitsbereich der anderen Vertragspartei erfolgt als Nachbarschaftshilfe. Die Vertragsparteien stellen sich im Innenverhältnis von Kosten hinsichtlich Personal und Einsatzmittel frei.
- (2) Die Kostenerhebung gegenüber Dritten erfolgt durch die Vertragspartei, in dessen Zuständigkeitsbereich der Einsatz erfolgte. Nach Zahlungseingang werden die anteiligen Kosten an die Vertragspartei der mitwirkenden Feuerwehr ausgezahlt.
- (3) Die gegenseitige Unterstützung bei Ausbildungen und Übungen hat kostenfrei zu erfolgen. Die entstehenden Kosten bei Ausbildungen in Form von Ausbildungsunterlagen und Verpflegung tragen die jeweiligen Vertragsparteien selbst.

§ 4 Schäden und Haftung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die notwendigen Versicherungen zur Deckung der finanziellen Risiken abzuschließen und sich gegenseitig auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Die Vertragsparteien verzichten im Innenverhältnis gegenseitig auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für Schäden.
- (3) Die Hilfeleistende Vertragspartei bleibt selbst verantwortlich sowohl für Schäden, die ihr Feuerwehrmitglied bei der Erfüllung seines Auftrages erleidet, als auch bei Schäden, die im Rahmen des Einsatzes an Fahrzeugen und Geräten auftreten.
- (4) Die vorstehenden Ausführungen gelten nicht für Schäden, die außenstehenden Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages zugefügt werden und die von einer Versicherung eines der Vertragsparteien ersetzt werden.

§ 5
Geltungsdauer, Kündigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 6
Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen.
- (2) Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt.
- (3) Der Absatz 2 gilt auch, soweit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Amt Falkenberg-Höhe und dem Amt Biesenthal-Barnim lückenhaft sein sollte.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abrede über das Schriftformerfordernis.

§ 7
Genehmigung

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland und des Landrates des Landkreises Barnim gemäß § 41 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg).

§ 8
Inkrafttreten

Diese öffentlich – rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Falkenberg, den.....

Biesenthal, den

Amt Falkenberg-Höhe

Amt Biesenthal-Barnim

Amtsleiter
(Horneffer)

Amtsleiter
(Nedlin)

.....

.....